

GERLOFF · LIEBLER RECHTSANWÄLTE

TIPPS UND TRICKS DER SANIERUNG MIT BESTEHENDEN MITTELN
9. NIVD -JAHRESTAGUNG

Berlin, 02.09.2016



1. ESUG ALS SANIERUNGSINSTRUMENT

Durch ESUG wird eine geänderte Sanierungskultur wahrgenommen

- Höhere Aufmerksamkeit der Teilnehmer für das Verfahren
- Professionalisierung der Teilnehmer
- Sanierungsinstrumente sind breit gefächert

2. WELCHEN SANIERUNGSANSATZ VERFOLGEN WIR?

ABER welchen **Sanierungsansatz** verfolgen wir eigentlich:

- Sanierung im Sinne von **Gläubigerbefriedigung**
 - Verfahrensziel definiert in § 1 InsO

- Sanierung im Sinne „Der **Unternehmer will Unternehmer bleiben**“
 - das Schutzschirmverfahren wird hierfür wahrgenommen

- im Sinne der Verfolgung **volkswirtschaftlicher Ziele**, insbesondere **Arbeitsplatzerhalt**
 - Hinweise teilweise in der Begründung zum ESUG

3. GEÄNDERTES SANIERUNGSVERSTÄNDNIS

Hat sich das Sanierungsziel über die Zeit geändert?

- **Ursprüngliches Ziel** des Insolvenzverfahrens war das geordnete Ausscheiden einer wirtschaftlich nicht überlebensfähigen Einheit aus dem Wirtschaftsverkehr.
- **KO und InsO** erkannten Sanierung als Instrument zur besseren Gläubigerbefriedigung.
- Hat sich das **Sanierungsverständnis** aufgrund der Größe der Unternehmen und der kapitalrechtlichen Strukturen **geändert**?

4. MARKTAKZEPTANZ DES INSOVERFAHRENS UNZUREICHEND

- Marktveränderungen werden auch durch das Bedürfnis nach einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren deutlich.
- Zugleich wird ein Insolvenzverfahren am Markt oftmals nicht als adäquates Mittel zur Interessenslösung wahrgenommen, trotz guter Sanierungsinstrumente.
- Gegen das Verfahren sprechen:
 - zu intransparent
 - zu langwierig
 - zu wenig planbar
 - zu teuer

5. DISKUSSIONSANSÄTZE FÜR EFFIZIENTES VERFAHREN

- Das Insolvenzverfahren wird stärker als ein Verfahren zum **Interessenausgleich** aller Beteiligten strukturiert
 - ➔ leichte Abkehr von der ausschließlichen Zielrichtung der Gläubigerbefriedigung

- Bei qualifiziertem Schuldnerantrag
 - ➔ **sofortige Insolvenzeröffnung**
 - ➔ **Insolvenzgeld** drei Monate ab dem Monat der Eröffnung
 - ➔ **Haftungsbegrenzung** des Verwalters für die ersten vier Wochen
 - ➔ Umbenennung in **gerichtliches Restrukturierungsverfahrens**

- Aufwertung des Insolvenzgerichtes zur **eigenen Gerichtsbarkeit**

6. VORTEILE DER SOFORTIGEN ERÖFFNUNG

Für eine sofortige Verfahrenseröffnung sprechen:

- Sofortige Anwendbarkeit der Sanierungsinstrumente
 - § 103 ff. InsO
 - Insolvenzarbeitsrecht

- Sofortige Einbindung der Gläubiger

- Viel höhere Geschwindigkeit
 - Sanierungskonzepte können unmittelbar umgesetzt werden
 - Insolvenzgeld kann, muss aber nicht ausgeschöpft werden

6. VORTEILE DER SOFORTIGEN ERÖFFNUNG

Für eine sofortige Verfahrenseröffnung sprechen:

- Notwendig: **Planbarkeit** der Person der Verwalters/Sachwalters
- Kosteneinsparung bei kurzer Verfahrensdauer
- Keine rechtlich schwierige Schnittstelle zur Verfahrenseröffnung

7. INSOLVENZGERICHTSBARKEIT

1. Bisherige **Probleme**

- Für ein ordnungsgemäßes und effizientes Verfahren brauchen wir ein Gericht auf Augenhöhe – diesem werden die Gerichte in großer Anzahl nicht gerecht
- Besetzung der Stellen oftmals nicht verantwortungsgerecht
- Fehlende Perspektive und geringe Attraktivität

7. INSOLVENZGERICHTSBARKEIT

2. Neue **Zuständigkeiten**

- gesamte Insolvenzverfahren
- insolvenzrechtliche Anfechtungen
- Klagen wegen insolvenzspezifischer Ansprüche
- Forderungsfeststellungen

3. Schaffung eigener **Instanzen**

7. INSOLVENZGERICHTSBARKEIT

4. Vorteile

- Attraktivität der Position des/der Richters/in wird gestärkt, da er eine Aufstiegsperspektive hat
- Richter/in ist stärker in das Verfahren eingebunden
- Gericht ist Spruchkörper

8. ZUSAMMENFASSUNG

Insolvenzverwalter sollten sich nicht zu sehr auf Verhinderungstaktiken oder Schaffung von Sollbruchstellen beschränken

Durch die Schaffung eines attraktiven Verfahrens können Marktanteile im Sanierungsmarkt gesichert und/oder zurückgewonnen werden

Fangen wir an neu zu denken!!!



GERLOFF · LIEBLER RECHTSANWÄLTE

Nymphenburger Straße 4
80335 München

Telefon: +49 (0)89 120 26-0

Telefax: +49 (0)89 120 26-127

Mobil: +49 (0)151 140 26 005

E-Mail: info@gl-law.de

Internet: www.gl-law.de